

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Unwilliges Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses

Nr. 120

Diez, Mittwoch, den 15. Dezember 1920.

60. Jahrgang.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 21. Oktober d. J. — 1. A. III 22 080 — seine, von mir unterm 3. September 1912 veröffentlichte Viehscheunenpolizeiliche Anordnung vom 17. Juli 1912 (Reg.-Amtsblatt Seite 356/358), betr. Inluenza der Pferde, wieder aufgehoben.

Wiesbaden, den 9. November 1920.

Der Regierungspräsident.

I. 8399.

Diez, den 30. November 1920.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 9. Dezember 1912, I. 8493, Kreisblatt Nr. 217, zur Kenntnis.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 8781.

Diez, den 10. Dezember 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem die kreisärztlichen Ortsbezeichnungen die auf Grund des § 69 der Dienstankündigung für die Kreisärzte statt zu finden haben, nach der Unterbrechung durch den Krieg wieder aufgenommen worden sind, liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß der Wert dieser für die Hebung der Volksgesundheit durchaus wichtigen Bezeichnungen stark beeinträchtigt wird, wenn nicht der Bürgermeister persönlich oder wenigstens ein mit den örtlichen Verhältnissen genau vertrauter Vertreter des Bürgermeisters daran teil nimmt.

Ich ersuche daher, an der Ortsbezeichnung, die Ihnen vom Kreisarzt rechtzeitig mitgeteilt wird, sich, wann irgend möglich, persönlich zu beteiligen, im Bedarfsfalle jedoch einen geeigneten Vertreter mit der Teilnahme zu beauftragen, dem die örtlichen Verhältnisse genau bekannt sind.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

I. 8528.

Diez, den 6. Dezember 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betrifft: Kosten der Ergänzungsfleischbeschau.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat die den Tierärzten bei Wandwergereisen aus Anlaß der Ergänzungsfleischbeschau zustehende Entschädigung auf 2 Mark pro Kilometer festgesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob der Weg zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit eigenem oder fremdem Fuhrwerk zurückgelegt worden ist.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

M. 6771.

Diez, den 11. Dezember 1920.

In der letzten Zeit sind wiederholt von Privatorganisationen und Privatvereinen in der Presse Veröffentlichungen erfolgt über Auskunftserteilung an Angehörige vermißter ehemaliger Kriegsgefangener.

Wenn auch der gute Zweck und das Bestreben dieser Organisationen, den Angehörigen Vermißter durch Rat- und Auskunftserteilung, und durch Auslegung von Such- und Vermißtenlisten zu helfen, nicht verkannt wird, so erscheint es doch im allgemeinen Interesse und zur einheitlichen und genauen Durchführung des so wichtigen Werkes unerlässlich, daß sich nur eine Stelle mit der Nachforschung nach Vermißten beschäftigt.

Da den Privatorganisationen und -Vereinen die behördlicherseits eingerichteten Hilfsquellen nicht zur Verfügung stehen, so ihre Auskünfte vielmehr meistens auf Grund privater

Mitteilungen, die nach dieserseits gemachten Erfahrungen nicht immer zureichend noch erschöpfend genug sind, geben, dürfen sie kaum in der Lage sein, den beabsichtigten Zweck durchzuführen zu erfüllen.

Es ist deshalb erneut darauf hingewiesen, daß das Genachweisamt für Kriegergräber und Kriegerverbleibe in der 14 Dororothenstraße 48, die alleinige Stelle ist, die in allen Vermisstenfragen amtliche Nachforschungen anstellt und kostenlose Auskünfte erteilt.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 15383.

Diez, den 6. Dezember 1920.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 23. September 1920, Nr. 10293, Kreisblatt Nr. 223, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß ich in Vereinbarung mit dem Herrn Kreisarzt die Beratungen der Kreisärztlichen Vereinigung auf den ersten Samstag im Monat, nachmittags 2½ Uhr festgesetzt habe.

Die Beratungen finden in der Wohnung des Herrn Kreisarztes statt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses J. B.: Scheuern.

J.-Nr. 15431 II.

Diez, den 8. Dezember 1920.

Betrifft: Fortschreibung der Zivilbevölkerung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 22. v. Mts., J.-Nr. 14350 II, noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 3 Tagen ermahnt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 15152.

Diez, den 9. Dezember 1920.

Bekanntmachung.

Zur Förderung des Obstbaumwärterswesens in Kreise findet Sonntag, den 19. Dezember d. J., nachmittags 2 Uhr in Diez in der Gastwirtschaft Diehl (am Marktplatz) eine

Kreisobstbaumwärter-Versammlung

statt.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Gemeindevorständen sogleich hiervon Kenntnis zu geben und ihnen ihr Erscheinen als dringend nötig nahe zu legen. Die Baumwärter haben ihren Bericht und ihre Dienstankündigung mitzubringen. Ich ersuche zu veranlassen, daß den Baumwärttern die haren Auslagen erstattet werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses J. B.: Scheuern.

J.-Nr. II. 15448.

Diez, den 8. Dezember 1920.

Betrifft: Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat Februar 1921.

Die Anmeldungen für den Bezug von Benzol für rein landwirtschaftliche Zwecke für den Monat Februar 1921 sind bestimmt bis zum 1. Januar 1921 hier einzureichen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Verbraucher hierauf aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

J. B.: Scheuern.

Polizei-Verordnung

Auf Grund des § 6 der Allerböchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Provinzen vom 20. September 1837 (S.-S. S. 1529) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S.-S. S. 195) wird nach Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Unterhahnkreises folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Den Gast- und Schankwirten ist verboten, jugendliche, nicht mehr schulpflichtige Personen vor vollendetem 13. Jahre in ihren Gast- und Schankwirtschaften zu dulden.

Dieses Verbot findet keine Anwendung, wenn sich die Personen in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, Ehe- oder sonstiger erwachsener, zur Aufsicht über sie beauftragter Personen befinden, oder wenn die Schankwirtschaft bei besonderen Gelegenheiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen betrieben wird.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß für den Verkauf der Wirtschaft durch schulpflichtige Kinder die Regierungsverordnung vom 13. Januar 1873 (Reg. er. 13. 1873, Amt. blatt S. 16) maßgebend ist.

§ 2.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Gast- und Schankwirtschaft so anzuhängen, daß er von den anwesenden Personen bequem gelesen werden kann.

§ 3.

Zulieferhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von dreißig Mark bestraft.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diez, den 12. Januar 1907.

Der Landrat. Duderstadt.

I. 8783.

Diez, den 6. Dezember 1920.

Auf die Kreispolizeibehörden und Herrn Landrat

Vorstehende Polizeiverordnung ist gemäß § 1 der Verordnung über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. 6. 09. (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

Der Landrat J. B. Schenck.

Wiesbadenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09. (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Wiesbaden wird hiermit als Sperrbezirk erklärt.

§ 2. Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 2-6 meiner wiesbadenpolizeilichen Anordnung vom 20. Mai d. Js. I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 9. Dezember 1920.

Nr. 1824.

Bekanntmachung.

Betrifft: Reichsnotopfer.

Die Steuerpflichtigen werden erneut auf die Vorteile hingewiesen, welche die Vorauszahlungen auf die Reichsnotopferschuld bieten.

Es werden Barzahlungen bis 31. Dezember 1920 mit 4 v. H. vergütet, das heißt, mit 96 Mk. ist eine Steuerschuld von 100 Mark getilgt.

Außerdem kann gem. § 43 des Reichsnotopfergesetzes die Begleichung der Reichsnotopferschuld durch selbstgezeichnete — einschließlich der infolge Erbschaft erworbenen — 5 v. H. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schenkungen der Kriegsanleihe des deutschen Reiches sowie die 4 1/2 v. H. Schatz-

anweisungen der 4. 6. 7. 8. und 9. Kriegsanleihe mit Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1919 ab zum Reuewert, die 4 1/2 v. H. Schatzanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe unter Zugrundelegung des gleichen Zinsfußes zum Werte von 93,50 Mk. für 100 Mk. erfolgen.

Barzahlungen sind an die Finanzkasse Diez, Bahnhofstraße 19 zu leisten, welche unter Nr. 15 823 an die Landesbankstelle Diez, bezw. 29 320 an das Postamt Frankfurt a. M. angegeschlossen ist. Bei Ueberweisung von Beträgen ist darauf zu achten, daß dieselben durch 96 Mk. teilbar sind.

Annahmestellen für Kriegsanleihebestände sind die Landesbankstellen Diez, Bad Ems und Rastau. Anträge sind dort zu stellen unter Vorlegung der Wertpapiere mit den Zinsscheinen und Bescheinigungen über die Selbstzeichnung der Stücke bezw. Beweismittel für den Erwerb aus dem Nachschuß eines Verstorbenen. Die erforderlichen Vordrucke zu diesen Anträgen sind bei der Finanzkasse erhältlich.

Die vorläufige Verzinsung der Reichsanleihe steht den Steuerpflichtigen demnach zu. Sollte ein Steuerpflichtiger bis zum 20. 12. 20. noch keinen Vorbehalt erhalten haben, dann empfiehlt es sich, daß der Betreffende bei dem Finanzamt Diez, Bahnhofstraße 19, über die Höhe seiner Reichsnotopferschuld Auskunft einholt. Es ist dem Steuerpflichtigen immer noch Gelegenheit geboten, bis zum 31. Dezember die Vorteile einer Vorauszahlung auf die Reichsnotopferschuld auszunutzen.

Diez, den 3. Dezember 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes: P.

Wiesbadenpolizei

Vermischte Nachrichten

Schlachtviehpreise in Nassau.

Untersuchung für Fleisch- und Viehfragen, den Verkauf, die Schlachtviehpreise, des Viehandels, des Metzgerhandels und der Verbraucher angeht, hat zu der von der Regierungsfleischstelle angeregten Frage, ob es richtig wäre, für den hiesigen Viehmarkt Preise für Fleisch festzusetzen, in der Sache eine Stellung genommen. Einmütig war man der Ansicht, daß die Festsetzung solcher Preise, wie die Erfahrung anderwärts gezeigt habe, leicht zur Abwanderung des Viehes nach anderen Orten führe, ein Risiko, den sich der hiesige Viehmarkt nicht aussetzen könne, da er auf den Bezug auswärts Viehes im höchsten Maße angewiesen sei. Das Beste sei es, möglichst rasch Wiederherstellung des Marktes. Bei der Aufhebung der Viehwirtschaft dürfe keine Gefahr liegen, sondern in der Leitung von Botschaften. Die Preise seien Aufmerksamkeit zu widmen. Hinsichtlich der Fleischversorgung haben die beteiligten Organisationen zugehört, auf ihre Mitglieder im Wege der Selbstverwaltung da in einzeln zu wollen, daß die Preise so gehalten werden, daß sie bei möglichem Fleischgenuss die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung nicht übersteigen. In Fällen wucherischer Ueberforderung im Vieh- und Fleischhandel will die Regierungsfleischstelle mit Strenge vorgehen.

Einfuhrgenehmigung für Ankäufe von der Besatzung. Das Postische Bureau meldet: Die Verkäufe und Versteigerungen von Material, Stiefeln, Uniformen, Habszeugen usw. insbesondere auch Spirituosen, aus den Beständen der Besatzungsarmee haben einen Umfang angenommen, der sich dem Werte nach auf viele Millionen Mark beläuft, so daß sich eine Eingliederung in die allgemeine Einfuhrpolitik als dringend notwendig erweisen hat. Die Nachricht der Abteilung des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr mitteilt, es nunmehr für vorläufige Ankäufe eine Einfuhrgenehmigung einzufordern. Im Einverständnis mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist für den Bereich der amerikanischen Besatzungsarmee in Koblenz eine Einfuhrbewilligungsstelle eingerichtet worden, deren Geschäfte durch die Moskauverträge in enger Verbindung mit dem Delegierten des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr in Koblenz wahrgenommen werden. Die Errichtung weiterer Stellen steht bevor.

Wucher. Das Wuchergericht verurteilte in Heizenstadt zwei Bauern zu je einem Monat Gefängnis und 1000 Mark Geldstrafe, weil sie entgegen dem von den Bauernvereinen festgesetzten Einheitspreis von 22 Mark Kartoffeln zu 35 Mark an Mitbewohner ihres Dorfes verkauft hatten.